

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“

- § 1 Ziel des Auslandsjahres
- § 2 Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf
- § 3 Immatrikulation während des Auslandsjahres
- § 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres
- § 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres
- § 6 Das Auslandspraktikum
- § 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes
- § 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres
- § 9 Zulassung zum Auslandsjahr
- § 10 Betreuung während des Auslandsjahres
- § 11 Anerkennung des Auslandsjahres
- § 12 Krankenversicherung, Impfschutz
- § 13 Visa und Reisesicherheit

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“. Es stellt ein wesentliches Element im Profil des Studienganges dar.

(2) Das Auslandsjahr dient dem Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz, einer Vertiefung der Fachkenntnisse, dem Erwerb betrieblicher Erfahrungen, einem Kennenlernen der Herausforderungen und Randbedingungen des Fachgebietes im jeweiligen Gastland sowie der persönlichen Weiterentwicklung im Bereich von Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 2 Immatrikulation während des Auslandsjahres

(1) Die Studierenden bleiben während des Auslandsjahres an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert.

(2) Während der Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres sind die Studierenden ebenfalls an der Gasthochschule immatrikuliert.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Auslandsjahres im Studienablauf

(1) Das Auslandsjahr ist im 3. Studienjahr des Studienplanes angesiedelt. Es darf nicht vor Ablauf des der ersten beiden Studienjahre angetreten werden.

(2) Das Auslandsjahr umfasst ein volles akademisches Jahr. Es muss ohne Unterbrechungen abgeleistet werden.

(3) Abzüglich der begleitenden Module „Interkulturelles Training“ und „Coaching/Reflexion“ entspricht der studentische Arbeitsaufwand (Workload) 54 ECTS-Punkten.

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr setzt sich aus einer Studienphase an einer ausländischen Hochschule und einem Auslandspraktikum zusammen.

(2) Die Studienphase und das Auslandspraktikum müssen in Bezug zu den in § 1 genannten Zielen stehen.

(3) Die zeitliche Aufteilung zwischen Studienphase und betrieblichem Praktikum kann flexibel gehandhabt werden. Hierbei müssen die Mindestanforderungen für das Auslandsjahr, die Studienphase und das Auslandspraktikum gemäß §§ 5 und 6 dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Die Studienphase und das Auslandspraktikum sollen im selben Land oder innerhalb desselben Kulturraumes abgeleistet werden.

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

(1) Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres ist ein Studium an einer ausländischen Gasthochschule. Die Gasthochschule muss eine Partnerhochschule der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder eine andere oder eine andere gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) international anerkannte Hochschule sein. Letztgenannte Hochschulen sind zur Zeit in der Datenbank anabin der KMK mit dem Status H+ gekennzeichnet.

(2) Der Umfang der in der Studienphase erfolgreich abgeschlossenen Module muss mindestens 20 ECTS-Punkten entsprechen. Zusammen mit dem Auslandspraktikum muss die in § 3 (3) genannte

Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Die Studienleistungen müssen eine sinnvolle Ergänzung des Studienplanes darstellen.

(4) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in einem Learning Agreement zwischen der Gasthochschule und dem Studierenden im Voraus festzulegen. Das Learning Agreement ist von dem Studierenden mit dem Studiengangsleiter abzustimmen und durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zu genehmigen. Es stellt eine Grundlage für die Zulassung zum Auslandsjahr dar. Die an der Gasthochschule gewählten Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Umfang den Vorgaben entsprechen:

Fachgebiete der Lehrveranstaltung	Studentische Workload bemessen in ECTS-Punkten
Umwelt- oder Energietechnik	10 bis 31
Landeskunde oder Landessprache des Gastlandes	3 bis 10
Naturwissenschaften und allgemeine Ingenieurwissenschaften	0 bis 10
Wirtschaftswissenschaft und Management, Sozialwissenschaften	0 bis 10

§ 6 Das Auslandspraktikum

(1) Das Auslandspraktikum ist ein betriebliches Praktikum. Es dient dem Ziel

- berufspraktische Erfahrungen zu erwerben,
- einen Einblick in die Arbeitsbedingungen im Gastland zu erhalten sowie
- die besonderen Herausforderungen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung im jeweiligen Gastland kennenzulernen.

(2) Je nach Umfang der Studienphase beträgt die Dauer des Praktikums mindestens 13 und höchstens 23,5 Wochen Vollzeittätigkeit oder entspricht einem Arbeitsumfang von 520 bis 940 Stunden. Der Arbeitsaufwand des Auslandspraktikums wird bei erfolgreicher Teilnahme in Kreditpunkten nach ECTS ausgewiesen. 30 Arbeitsstunden werden mit jeweils

einem ECTS-Punkt bewertet. Zusätzlich zum Zeitaufwand der Praktikumstätigkeit werden zwei Wochen bzw. 80 Stunden Arbeitsaufwand für die Abfassung des Praktikumsberichtes angerechnet. Zusammen mit der Studienphase muss die in § 3 (3) genannte Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Das Auslandspraktikum kann in einem Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet ist, die Ziele des Praktikums gemäß § 1 und § 6 Abs. 1 zu erreichen.

(4) Der Studierende wird während des Auslandspraktikums von einem Betreuer der Einrichtung und von einem qualifizierten Dozenten der Gasthochschule betreut.

(5) Zum Abschluss des Praktikums ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Ansonsten sind sinngemäß die Vorgaben aus § 9 Abs. 4 und 5 der OPA-UTE zu beachten. Die Abgabe hat spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Auslandsjahr folgenden Semesters beim Praktikantenamt zu erfolgen.

(6) Die Absolvierung des Praktikums ist durch einen von der Gasthochschule bestätigten Nachweis der Praktikumsstelle zu belegen, der gemeinsam mit dem Praktikumsbericht beim Praktikantenamt einzureichen ist.

(7) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet auf Vorschlag des Studiengangleiters über die Anerkennung des Auslandspraktikums und legt die Anzahl der dafür anzuerkennenden ECTS fest.

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

(1) Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich. Die Studierenden werden hierbei durch das akademische Auslandsamt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen unterstützt.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen.

(3) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese die Voraussetzungen nach § 6 (3) erfüllt.

(4) Sollte die Anzahl der Bewerber die Zahl der bei den Partnerhochschulen für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Austauschstudienplätze übersteigen, wird der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen die Kriterien festlegen, nach denen die Austauschstudienplätze vergeben werden.

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr kann frühestens im 3. Studienjahr angetreten werden.

(2) Für die Zulassung zum Auslandsjahr müssen mit dem Abschluss des dritten Studienseesters mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Studienplan erworben sein.

(3) Voraussetzung für den Antritt des Auslandsjahres ist der Besuch der Informationsveranstaltungen für das Auslandsjahr sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Veranstaltung „Interkulturelles Training“ und des Einführungsworkshops für das Modul „Coaching/Reflexion“.

(4) Der Antritt des Auslandsjahres bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

(1) Die Zulassung zum Auslandsjahr muss beim Studiengangsleiter beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangleiters.

(2) Der Zeitpunkt für die Antragsabgabe wird vom Studiengangsleiter bekanntgegeben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Für die Studienphase
 - i. eine Beschreibung der Gasthochschule,
 - ii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass der Studierende an ihr das Studium aufnehmen kann,
 - iii. ein Learning-Agreement nach § 5 Abs. 4.
- b. Für das Auslandspraktikum
 - i. den Nachweis der begründeten Aussicht auf einen Praktikumsplatz für das Auslandspraktikum

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

(1) Die Betreuung während des Auslandsjahres erfolgt durch die jeweilige Gasthochschule.

(2) Die Praktikumsstelle stellt während des Auslandspraktikums einen betrieblichen Betreuer.

(3) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden für die Dauer des Auslandsjahres einen Betreuer von Seiten der EAH Jena. Dieser

- berät den Studierenden bei der Erstellung des Learning Agreements,
- dient während des Auslandsaufenthaltes dem Studierenden als Kontaktperson und
- bewertet den Bericht zum Auslandspraktikum

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

(1) Die Anerkennung des Auslandsjahres muss beim Studiengangsleiter beantragt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangleiters.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a. die Zulassung zum Auslandsjahr,
- b. das Learning Agreement ,
- c. ein Zeugnis der Gasthochschule,
- d. ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Praktikumsstelle,
- e. der genehmigte Praktikumsbericht.

(3) Sollte der Studierende aus von sich nicht zu vertretenden Umständen die gemäß § 3 (3) erforderliche Anzahl von ECTS nicht erreichen,

- a. so wird der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangleiters Kompensationsleistungen festlegen, wenn 25 % oder weniger der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten;
- b. so sind je nach betroffenem Abschnitt Studienphase, Auslandspraktikum oder das gesamte Auslandsjahr zu wiederholen, wenn mehr als 25 % der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten.

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

(1) Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes haben die Studierenden den erforderlichen internationalen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.

(2) Die Studierenden erkundigen sich über den im jeweiligen Gastland notwendigen Impfschutz.

(3) Die EAH Jena übernimmt keine Kosten des Auslandsaufenthaltes, auch nicht für Krankenversicherung oder Impfschutz.

§ 13 Visa und Sicherheit

(1) Die Studierenden erkundigen sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes, insbesondere zu Visum und Arbeitserlaubnis. Erforderlichenfalls beantragen sie die Genehmigungen rechtzeitig. Sie tragen hierfür die Kosten, sowie das Risiko einer Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erteilung.

(2) Die Studierenden machen sich regelmäßig über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Gastland kundig. Die Hinweise sind zu beachten.